



An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc
Telefon +43 1 51433 501164
Fax +43 1514335901164
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-112601/0012-I/4/2015

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz
geändert wird (AWG-Novelle 2015);
Stellungnahme des BMF (Frist: 31.08.2015)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 22. April 2015 unter der Geschäftszahl BMLFUW-UW.2.1.6/0019-V/2/2015 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird (AWG-Novelle 2015), wie folgt mitzuteilen:

Unbeschadet der mit dem gegenständlichen Entwurf verfolgten Intentionen muss seitens des Bundesministeriums für Finanzen festgehalten werden, dass die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen nicht den Anforderungen der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.) entspricht. Es wurde für die finanziellen Auswirkungen die vereinfachte Darstellungsvariante gewählt. Allerdings bleibt aus der vorliegenden Beschreibung der finanziellen Auswirkungen unklar, wie hoch die zu erwartenden Effekte der Beschlagnahme von gefährlichen Abfällen einerseits sowie der Verwertung unter Inanspruchnahme des neu geschaffenen Vorzugspfandrechtes andererseits sein werden. Diese quantitativen Informationen sollten jedenfalls ergänzt werden: Im Falle der Einführung des Vorzugspfandrechtes wären Annahmen zu treffen zu den künftig zu erwartenden Aufwendungen des Bundes und jenem Anteil, der nach Einführung des Vorzugspfandrechtes an den Bund zurückfließt. Weiters fehlen derzeit auch Angaben zur Bedeckung der aus der Beschlagnahme resultierenden Kosten. Darüber hinaus

hat die Formulierung von Zielen und Maßnahmen derart zu erfolgen, dass eine Überprüfung der Zielerreichung zum Evaluierungszeitpunkt möglich ist. Zu prüfen wäre weiters, ob infolge der Befreiung von Stempelgebühren gemäß § 22 AWG mit Mindereinzahlungen zu rechnen ist, ob die Berichtspflichten gemäß RL 2012/18/EG zusätzlichen Verwaltungsaufwand im BMLFUW auslösen und ob aufgrund zusätzlicher behördlicher Inspektionen gemäß § 59k AWG Mehrauszahlungen anfallen.

Weiters enthält der gegenständliche Entwurf nach Einschätzung des Bundesministeriums für Finanzen Informationsverpflichtungen für Unternehmen, welche Verwaltungskosten auslösen, in der vorliegenden WFA allerdings nicht ermittelt wurden. Im Rahmen der vorliegenden WFA wurde mittels einer qualitativen Darstellung erläutert, dass durch die gegenständlichen Maßnahmen eine Entlastung der Unternehmen hinsichtlich der Verwaltungslasten in der Höhe von bis zu 1 Million Euro erwartet wird. Allerdings fehlt eine Ermittlung, Darstellung und Dokumentation gemäß der WFA-Verwaltungskosten-Verordnung - WFA-VKV (BGBl. II Nr. 497/2012 i.d.g.F.), sodass die Angaben derzeit nicht nachvollziehbar sind und eine entsprechende Überarbeitung notwendig erscheint.


Es wird um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme ersucht. Die gegenständliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wurde auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

20.08.2015

Für den Bundesminister:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc

(elektronisch gefertigt)

	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
Unterzeichner	Datum/Zeit	2015-08-20T09:48:08+02:00
Signaturwert	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT xqYagjBVXf2ekMcW5BoPluQjYHcSU75HZagXSL/VagW9IRgtwn6Jlw11Wov1EE nz3ipFjpw/3hrMSsn1TsK/SkyE63hhE26nGuTiuUAvB+XwjViiJPawtwUHM+HD4 h9EdrAwWfozAp1xQGuvajJDFwMu6EYGpngOrPXfSXOapWo7xRhRb+fmZ1B35vsv hVxYYZ/oOmaA6G/s1dG/uKhQm5Y7svy8Le0T3zQJwXqglRo5I8zzxOEyCZcfcTO G5q8aoaLZSpN/OmbJnkVVZ4GXbTPGTgGI+RX+I/IEvk0e3Zfnqe27ZoY+InphoN cTH9agC+CALzD7QYoJwpxq0GwEw==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	